

# RS OGH 1982/2/18 7Ob510/82, 1Ob772/83, 3Ob22/99k, 6Ob328/02g, 6Ob315/03x, 3Ob56/05i, 5Ob44/15d, 4Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.02.1982

## Norm

ABGB §1284 C

## Rechtssatz

Dem Wesen nach ist eine Verletzung des Ausgedingsvertrages wegen Nichterbringung der Naturalleistungen einem sonstigen unleidlichen Verhalten des Übernehmers gleichzuhalten. Man muss daher dem Übergeber einen Anspruch auf Geldersatz anstelle der Erbringung der Ausgedingsleistungen, abgesehen vom sogenannten Unvergleichsfall, auch dann zugestehen, wenn der Verpflichtete mit den Naturalleistungen schuldhaft in Verzug gerät.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 510/82  
Entscheidungstext OGH 18.02.1982 7 Ob 510/82

Veröff: SZ 55/23

- 1 Ob 772/83  
Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 772/83

- 3 Ob 22/99k  
Entscheidungstext OGH 24.02.1999 3 Ob 22/99k

Vgl; Beisatz: Es hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, ob es für den Schutz des Anspruchs auf Ausgedingsleistungen besser ist, Naturalleistungen durchzusetzen oder einen Geldanspruch, für den erst ein Titel geschaffen werden muss und dessen Hereinbringung möglicherweise an mangelnder Leistungsfähigkeit des Verpflichteten scheitert. Es ist verfehlt, den Übergebern die Wahlmöglichkeit grundsätzlich zu versagen, auch wenn nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung jedenfalls ein schuldhafter Verzug mit den Ausgedingsleistungen wie beim Unvergleichsfall die Umwandlung der Naturalleistungen in eine Geldrente herbeiführt. (T1)

- 6 Ob 328/02g  
Entscheidungstext OGH 23.01.2003 6 Ob 328/02g  
Auch
- 6 Ob 315/03x  
Entscheidungstext OGH 19.02.2004 6 Ob 315/03x

Vgl auch

- 3 Ob 56/05i

Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 56/05i

Auch; Beisatz: Das vom Gläubiger wahrgenommene Recht, sich die Naturalleistungen durch Geldleistungen (auch für die Zukunft) ablösen zu lassen, führt zu einer Umwandlung des Naturalleistungsanspruchs in einen Schadenersatzanspruch. Die zukünftigen Leistungen fallen somit nicht weg, werden aber eben in eine Geldrente umgewandelt. (T2)

- 5 Ob 44/15d

Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 44/15d

Auch

- 4 Ob 236/15g

Entscheidungstext OGH 27.01.2016 4 Ob 236/15g

Auch

- 6 Ob 202/18a

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 6 Ob 202/18a

Vgl auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0022412

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

24.01.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)